

BEKANNTMACHUNGSSATZUNG DER GEMEINDE DIERA-ZEHREN

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert, und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Diera-Zehren am 09.09.2024 beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Diera-Zehren erfolgen, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Diera-Zehren. Das Amtsblatt trägt den Namen „Amtsblatt Diera-Zehren“. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
 - die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 - die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 - sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 2 Ersatzbekanntmachungen

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 - ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - sie in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Diera-Zehren zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 - hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3 Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe oder Bekanntmachung erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts Anderes geregelt ist, durch Aushang in den nachfolgend genannten Schaukästen der Gemeinde Diera-Zehren:
 - Nieschütz (Am Göhrisblick 1, am Parkplatz Gemeindeverwaltung)
 - Diera (Dorfstraße, am Parkplatz gegenüber Tischlerei Pärsch)
 - Zehren (Leipziger Straße, an B6 Busbucht, rechts neben Fußwegaufgang zur Kirche)

- Niederlommatszsch (Niederlommatszcher Straße, gegenüber Gedenkstätte der Gefallenen des I. und II. Weltkrieges)

Der Aushang erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 3 Tagen. Die ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen.

- (2) Der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Abnahme sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung und Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 4 Notbekanntmachungen

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung vollzogen. Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Diera-Zehren vom 12. April 2016 außer Kraft.

Diera-Zehren, den 10.09.2024



C. Balk
Bürgermeisterin

